



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Richtlinien für Vereinsbeiträge und Spenden

gültig ab 1.1.2019

vom 27. März 2018

Alle Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Wir streben einen Zusammenhalt in der Bevölkerung durch ein aktives und vielfältiges Vereinsleben an.

Die Vereine von Arch sind eine wichtige Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Arch. Die Vereine tragen Wesentliches zur Lebensqualität bei und unterstützen das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identität mit der Gemeinde.

Aus diesem Grund erlässt der Gemeinderat Arch folgende Richtlinien

Zweck

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Arch will ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine für alle Altersgruppen unterstützen.

² Die Beiträge basieren auf freiwilliger Basis und die Auszahlung erfolgt gemäss diesen Richtlinien.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde Arch.

² Die Beiträge werden durch den Gemeinderat jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.

³ Sollten es die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde nicht zulassen, kann der Gemeinderat die Beiträge reduzieren oder ganz streichen.

Berechtigung,
Voraussetzungen

Art. 3 Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 50 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit rechtsgültigen Statuten und Mitglied des Vereinskartells oder eine vom Gemeinderat anerkannte Gruppierung.

b) Die Aktivitäten bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Aktivitäten in Bereichen „Sport und Bewegung“, „Kunst und Kultur“ oder „Soziales und Umwelt“ an.

c) Die Aktivitäten sind für die Bevölkerung zugänglich.

d) Der Verein oder die Gruppierung ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet.

e) Der Verein oder die Gruppierung muss Mitglieder aus der Gemeinde haben.

Zusammensetzung des
Beitrages

Art. 4 Der von der Gemeinde Arch zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in

a) Sockelbeitrag (Kriterien Art. 2 erfüllt)

b) Anlass bezogener Beitrag pro öffentlichen Anlass (Veranstaltung) für die Bevölkerung von Arch, durchgeführt in Arch.

c) einmaliger Beitrag (Vereinsjubiläum, Neuuniformierung, Teilnahme eidgenössischer Anlass, grössere Anschaffungen, etc.)

Beitragsbemessung

Art. 5 ¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein gleich gross und beträgt zurzeit CHF 200.00.

² Der Beitrag pro öffentlichen Anlass beträgt CHF 100.00 gemäss Art. 4 Bst. b) hiervon.

³ Der einmalige Beitrag wird individuell durch den Gemeinderat auf Gesuch hin festgelegt.

Ausrichtung der
Beiträge

Art. 6 ¹ Der Sockelbeitrag und der Beitrag pro öffentlichen Anlass wird durch die Finanzverwaltung Arch jeweils im 4. Quartal des Jahres an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

² Der einmalige Beitrag wird auf Gesuch hin durch den Gemeinderat festgelegt und danach ausbezahlt.

³ Änderungen der Auszahlungsadresse sind unaufgefordert der Finanzverwaltung Arch zu melden.

Spenden an Organisationen, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Zweck

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat Arch kann Organisationen, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen finanziell unterstützen.

² Die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen von Mitgliedschaften bei privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Arch.

Berechtigung

Art. 8 ¹ Beitragsberechtigt sind wohltätige, kulturelle, künstlerische oder sportliche Organisationen und Einrichtungen, sowie deren Aktivitäten und Anlässe, sofern sie von kommunaler oder regionaler Bedeutung sind.

² Nationale und internationale Organisationen werden nur in Spezialfällen unterstützt.

Beitrag

Art. 9 Über Beiträge befindet der Gemeinderat abschliessend.

Gesuchseinreichung

Art. 10 ¹ Die Ausrichtung von Spendenbeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Spendengesuche sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und mit den nötigen sachdienlichen Informationen zu versehen.

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Richtlinien treten per 1.1.2019 in Kraft.

² Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündliche und schriftliche) und sonstige Vereinbarungen auf.

Der Gemeinderat hat die Richtlinien für Vereinsbeiträge und Spenden an seiner Sitzung vom 27. März 2018 beschlossen.

Arch, 16.04.2018

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Barbara Eggimann

Barbara Bösiger